



GEMEINDE ETTINGEN

# **Reglement über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen**

vom 10. März 2009

# Reglement über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG) sowie auf die §§ 10 Abs. 1 lit. c und 15 lit. g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 beschliesst:

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Betreuung und Verpflegung für Kinder der Primarschule über den Mittag ausserhalb des Unterrichts (Mittagstisch).

### § 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Mittagstischangebot aus, legt die Tarifstruktur fest, stellt auf Antrag der Verwaltung die Betreuungspersonen ein und entscheidet über Einrichtung und Änderung des Angebots.

### § 3 Administrative Aufgaben

Für die kommunalen Aufgaben des Mittagstischangebots, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, den Verpflegungslieferanten und der Koordination mit der Schule, ist eine vom Gemeinderat bestimmte leitende Stelle zuständig.

### § 4 Aufgaben der leitenden Stelle

- <sup>1</sup> Die leitende Stelle führt den Mittagstisch, übernimmt die Administration und orientiert in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen die Eltern der in die Schule eintretenden Kinder über das Angebot.
- <sup>2</sup> Die Verhaltensregeln für die Kinder sind in der Betriebsordnung festgehalten. Die Eltern erhalten diese bei der Anmeldung ihres Kindes; mit ihrer Unterschrift erklären sie sich bereit, diese Betriebsordnung zu anerkennen.

### § 5 Aufgaben der Eltern

- <sup>1</sup> Die Eltern sind für die rechtzeitige An- und Abmeldung verantwortlich. Für unentschuldig abwesende Kinder wird der volle Preis verrechnet. Die Anmeldung ist verbindlich.
- <sup>2</sup> Die Verantwortung für eine allfällige Wegbegleitung vom Schulort zum Mittagstisch und zurück liegt bei den Erziehungsberechtigten.

## **§ 6 Ausschluss**

Kinder können zeitlich beschränkt oder dauernd vom Mittagstisch ausgeschlossen werden:

- wenn der Kostenbeitrag nicht bezahlt wird,
- wenn sie immer wieder unentschuldigt fehlen,
- wenn die Eltern nicht zur Zusammenarbeit bereit sind,
- wenn der Mittagstisch für das Kind nicht die geeignete Betreuung anbieten kann.

Über den definitiven Ausschluss entscheidet auf Antrag der leitenden Stelle der Gemeinderat.

## **B. FINANZIELLES**

### **§ 7 Elternbeiträge**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt einen Tarif fest, welcher nach finanzieller Leistungskraft und Kinderzahl abgestuft ist und regelt die Einzelheiten in der Verordnung.
- <sup>2</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Eltern die Kosten teilweise erlassen.

## **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Überprüfung**

Der Gemeinderat stellt sicher, dass der Bedarf alle drei Jahre neu geprüft und das Angebot dem Bedarf angepasst wird.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 1. August 2009 in Kraft.

Ettingen, 10. März 2009

**IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Silvia Wetzel

Aldo Grünblatt

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Entscheid vom 11. Juni 2009 genehmigt.